

DüV

Düngeverordnung verabschiedet

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 31. März 2017 der Novelle der Düngeverordnung endgültig zugestimmt. Der Beschlussfassung gingen jahrelange Diskussionen voraus und am Ende ein politisches Tauziehen.

Gegenüber der zuletzt bekannten Fassung des Entwurfes in der Kabinettsvorlage vom 15.02.2017 (Bundesrat-Drucksache 148/17) wurden vom Bundesrat zwar noch Konkretisierungen beschlossen. Wesentliche Verschärfungen wurden aber nicht mehr vorgenommen. Darauf hatten sich die Koalitionspartner zuvor verständigt.

Damit wurde auch ein Antrag nicht weiter verfolgt, nach dem die Länder ermächtigt werden sollten, in belasteten Gebieten die N-Obergrenze für organische Dünger von 170 kg auf 120 kg N/ha zu reduzieren. Es bleibt bei der Obergrenze von 170 kg N/ha im Betriebsdurchschnitt für organische Düngemittel. Gleichzeitig gilt der Grundsatz, dass die Düngung nach Maßgabe des Bedarfes der Pflanzenkulturen und des Bodens zu erfolgen hat und dies die eigentliche Obergrenze für die gesamte Düngung ist - unabhängig davon, ob organische oder mineralische Düngemittel verwendet werden. Im Fall von stickstoffhaltigen Düngemitteln wie Kompost und Gärprodukte sind auch unterschiedliche Verfügbarkeiten des Stickstoffs zu berücksichtigen.

Die BGK hat unter Einarbeitung der vom Bundesrat noch beschlossenen Änderungen eine [aktualisierte Fassung der neuen DüV](#) erstellt (ohne Gewähr), wie sie vermutlich in Kraft treten wird.

Keine Notifizierung mehr

Entgegen des bisher angenommenen weiteren Ablaufs des Verfahrens muss die Verordnung das Notifizierungsverfahren bei der Kommission nicht erneut durchlaufen. Das hat eine juristische Prüfung des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMEL) ergeben. Eine weitere Notifizierung wäre nur im Fall von Änderungen erforderlich gewesen, die das Wettbewerbsrecht berühren. Solche Änderungen wurden nach Auffassung des BMEL aber nicht vorgenommen.

Wesentliche Änderungen für Düngemittel

Die Reform des Düngerechts zielt v.a. auf eine Vermeidung von Überdüngung sowie Austragverluste von Pflanzennährstoffen wie Stickstoff und Phosphat ab. Dafür geltende Regeln werden verschärft, die Kontrollfähigkeit erhöht und Möglichkeiten der Sanktionierung von Verstößen ausgeweitet.

- Künftig ist die Einführung einer verbindlichen Düngeplanung vorgesehen die schriftlich zu dokumentieren ist. Jede darüberhinausgehende Düngung soll mit Bußgeld geahndet werden. Gegenüber der bisher geltenden Regelung erhält die Düngebedarfsermittlung (DBE) damit eine deutlich höhere Verbindlichkeit (§ 3 E-DüV).
- Beim betrieblichen Nährstoffvergleich (Nährstoffbilanz) für Stickstoff und Phosphat sind unzulässige Bilanzüberschüsse künftig ordnungswidrig. Solche Überschüsse wurden bislang nicht geahndet. Dies ändert sich durch die Novelle aufgrund der geplanten Absenkung der tolerierten N-Salden (Kontrollwerte) und der Einführung von Sanktionen bei deren Überschreitung. Die Düngung wird dadurch sehr viel wirksamer begrenzt werden, als in der Vergangenheit.

Betroffenheit der Bioabfallwirtschaft

Komposte und Gärprodukte werden von den Bestimmungen der Verordnung stärker als bislang erfasst. Gegenüber der (noch) geltenden Fassung der Verordnung betrifft dies v.a. folgende Punkte:

- Die bisherige jährliche Ausbringungsobergrenze für Stickstoff aus tierischen Ausscheidungen in Höhe von 170 kg N/ha wird künftig für alle organischen Düngemittel gelten, d.h. auch für Komposte und Gärprodukte. Im Fall von Kompost können in einem Zeitraum von 3 Jahren 510 kg/N ausgebracht werden. Bei einer Aufwandmenge von 20 t TM werden bei einem Gehalt von 1,5 % N i.d.TM 300 kg N ausgebracht, die rechnerisch auf 3 Jahre verteilt werden können. Im Jahr der Kompostanwendung werden dann 1/3 der N-Menge angerechnet, d.h. 100 kg/ha. Die Anwendung weiterer organischer Dünger wie Gülle wäre in diesem Beispiel dann auf 75 kg N beschränkt. Die Obergrenze von 170 kg N relativiert sich insoweit, als dass sie auf das Mittel der gesamten Betriebsfläche bezogen ist. Durch die Einbeziehung aller organischen Dünger in

die Obergrenze wird in Gebieten mit hohen Anfallmengen an Gülle die Flächenkonkurrenz von Gülle, Kompost und Gärprodukten deutlich erhöht.

- Bislang galten Ausbringungssperfristen im Winter nur für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (> 1,5 % N i.d.TM und davon mehr als 10 % löslich). Komposte waren dadurch praktisch nicht betroffen. Künftig gelten die Sperfristen für Düngemittel mit N-Gehalten > 1,5 %. Für Komposte und Festmist > 1,5 % N ist die Sperfrist dabei auf einen Monat verkürzt (15.12. bis 15.01.). Für alle anderen Düngemittel, darunter Gülle und Gärprodukte, die in der Regel Gehalte > 1,5 % N aufweisen, wird die Sperfrist ausgeweitet. Sie beginnt bereits nach der Ernte der letzten Hauptfrucht. Eine Herbstdüngung ist nur in einem begrenzten Umfang bei nachgewiesenem Bedarf zulässig.

Die wesentliche Betroffenheit der Bioabfallwirtschaft wird sich daraus ergeben, dass Komposte und Gärprodukte in Gebieten mit hohem Viehbesatz einem stärkeren Verdrängungswettbewerb ausgesetzt werden.

Aufgrund der besseren Kontrollfähigkeit und stärkeren Restriktionen bei den Aufwandmengen werden für Wirtschaftsdünger wie Gülle mehr Flächen als bislang benötigt und Überschussgülle weiter gefahren als bislang. Dies ist das Resultat einer seit vielen Jahren verfehlten landwirtschaftlichen Strukturpolitik.

Das konnte erreicht werden

Der erste Entwurf der Novelle der Düngeverordnung datiert vom 18.12.2014. Im Vergleich zu diesem Entwurf konnten insbesondere für Kompost Verbesserungen erreicht werden.

- Bei der Düngebedarfsermittlung kann die pauschale Nachlieferung von Stickstoff aus organischen Düngemitteln im Folgejahr der Düngung (10 % vom Gesamtstickstoff) im Fall von Kompost auf 3 Jahre verteilt werden: Im ersten Jahr 4 % sowie im zweiten und dritten Folgejahr jeweils 3 % des Gesamtstickstoffs. Das Nachlieferungsvermögen ist damit realistischer angesetzt als in den vorhergehenden Entwurfsfassungen der Verordnung (§ 4 Absatz 1 Nr. 5).
- Die zunächst vorgesehene Sperfrist von 2,5 Monaten für Stallmist und Kompost wurde auf 1 Monat verkürzt (§ 6 Absatz 8 Satz 2). Sie gilt vom 15.12. bis 15.01.. Sie kann in sensiblen Gebieten von der zuständigen Behörde aber auf 2,5 Monate verlängert werden (§ 13 Absatz 2 Nr. 9).
- Gegenüber der geltenden Düngeverordnung ist die Aufbringung von Stallmist und Kompost auf gefrorenen Boden flexibler geworden. Die Aufbringung kann nun auch erfolgen, wenn der Boden am Tag der Aufbringung nicht auftaut. Dies ermöglicht eine bodenschonende Aufbringung auf hart gefrorenem Boden. Voraussetzung ist, dass der Boden über eine angesäte Pflanzendecke verfügt. Die Vorgabe der Ansaat war eine der vom Bundesrat zuletzt beschlossenen Änderungen.
- Im Gegensatz zu vorhergehenden Entwurfsfassungen der Novelle kann die zuständige Behörde beim Nährstoffvergleich für Stickstoff nach § 8 Absatz 5 bei bestimmten Düngemitteln nunmehr auch "erforderliche Zuschläge" berücksichtigen und nach Anlage 5 Tabellenzeile 11 als solche in Abzug bringen. Dies sei, so die Begründung zu § 8 Absatz 5, insbesondere bei geringer pflanzenbaulicher Verfügbarkeit des Stickstoffs erforderlich, namentlich im Fall von Kompost, der nicht nur zur Pflanzenernährung, sondern auch zur Humusversorgung des Bodens eingesetzt werde.

Mit dem Verweis auf die geringe pflanzenbauliche N-Verfügbarkeit bestimmter Düngemittel verweist der Ordnungsgeber auf den für die Pflanzenernährung anrechenbaren Stickstoff als Grundlage des Nährstoffvergleichs. Diese Klarstellung ist für eine realistische Bewertung von Kompost essentiell und eine der Hauptforderungen der BGK gewesen.

Das konnte nicht erreicht werden

- Die grundlegende Forderung der BGK, 'Humusdünger' im Düngegesetz als eigenständigen Typ von Düngemitteln zu definieren und solche Dünger aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften und Zweckbestimmung von bestimmten Regelungen der Düngeverordnung auszunehmen, war offensichtlich zu neu. Den erforderlichen strukturellen Eingriff in die Düngemittelverordnung wollten die Länder nicht vollziehen. Die BGK wird diese Zielstellung dennoch weiter verfolgen.

- Die Einbeziehung anderer organischer Düngemittel als Wirtschaftsdünger in die 170 kg N-Obergrenze war seitens der Kommission nicht gefordert. Insbesondere für Humusdünger mit einer hohen Abbaustabilität der organischen Substanz macht die Einbeziehung wenig Sinn und führt - neben einer Verunsicherung der Landwirte - nur dazu, dass eine erforderliche Ergänzungsdüngung nicht mehr mit vorhandener Gülle erfolgen kann, sondern Mineraldünger eingesetzt werden müssen, die der Obergrenze nicht unterliegen.
- Bestimmte Ausnahmeregelungen für Stallmist und Kompost galten in den bisherigen Entwurfsfassungen der Verordnung auch für feste Gärrückstände. Dies ist nun nicht mehr der Fall. Das ist bedauerlich. Dass etwa feste Gärprodukte nun wie Gülle den langen Sperrfristen unterliegen erscheint unverhältnismäßig.

Ab wann gelten die neuen Bestimmungen? Die Verordnung muss noch vom Kabinett bestätigt werden. Dies gilt aber als reine Formsache. Danach wird sie verkündigt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die neuen Regelungen zu Sperrfristen und die Herbsdüngung gelten dann unmittelbar, ebenso die Regelung der 170 kg N-Obergrenze für organische Dünger im Betriebsdurchschnitt. Komposte und Gärprodukte ohne Anteile an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, die vor der Geltung der neuen Verordnung ausgebracht wurden, bleiben bei der 170 kg N-Grenze unberücksichtigt.

Wie geht es weiter?

Die BGK wird in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsgütegemeinschaften Praxisseminare zur Umsetzung der neuen Regelungen der Düngeverordnung anbieten. Die Seminare sind für Mitarbeiter mit Verantwortung für die Vermarktung und Anwendung von Düngemitteln bestimmt. Die Seminare werden etwa Mitte des Jahres beginnen. Informationen dazu werden auf der Website der BGK veröffentlicht und über die H&K-Nachrichten bekannt gemacht. (KE)

Quelle: H&K aktuell Q1 2017, S.1-3 : Dr. Bertram Kehres (BGK)